

Neusiedl am See, 15.03.2021

## Liebe SeglerInnen, SurferInnen und KiterInnen!

Die mit 15. März gültige COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung bringt Verhaltensregeln für die Sportausübung auf Sportstätten.

### Was bedeuten die Regeln für den Saisonbeginn im März 2021?

Veranstaltungen jeglicher Art sind untersagt, darunter fallen neben Trainings und Wettkämpfen (Regatten) auch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Die **Nutzung der Sportstätten zur Sportausübung im Außenbereich** ist gestattet.

Segeln kann man:

- alleine (jederzeit),
- mit Personen aus dem gleichen Haushalt (jederzeit, ohne Abstand),
- mit dem/der nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden LebenspartnerIn (jederzeit, ohne Abstand),
- mit einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister – jederzeit, ohne Abstand),
- mit einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht-physischer Kontakt gepflegt wird (jederzeit, ohne Abstand),
- mit maximal vier Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjährigen, denen gegenüber Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger (nur zwischen 6 und 20 Uhr, mit zwei Meter Abstand)

Weiterhin bleiben die „COVID-19 SICHERHEITSMASSNAHMEN & -REGELN“ des OeSV in der jeweils aktuellen Fassung in der Wettfahrordnung verankert, da auch auf zukünftige Verordnungen schnell reagiert werden muss.

Immer 'eine Handbreit Wasser unter dem Kiel' wünscht  
mit seglerischen Grüßen

Ihr Herbert Houf  
Präsident des Österreichischen Segel-Verbandes



**AutoFrey**  
Wir tun mehr.



**Robline**  
World Class Yachting Ropes

**SZIGETI**  
Don't forget to sparkle.

**DB SCHENKER**

**SPORT AUSTRIA**  
BUNDES-SPORTORGANISATION



**SPORT**  
MINISTERIUM

**AUSTRIAN SPORTS**  
Bundes-Sport GmbH



**World Sailing**

## COVID-19 SICHERHEITSMASSNAHMEN & -REGELN

Version 10 gültig ab 15. März 2021

Diese Regelungen wurden als Konkretisierung der Schutzmaßnahmenverordnung des 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, Fassung vom 08.02.2021 erstellt, **um die segel- und surfsportspezifische Anwendung der Verordnung aufzuzeigen und zu erleichtern.**

### BETRETEN VON SPORTSTÄTTEN

Das Betreten von Sportstätten ist für die Sportausübung erlaubt. Dazu gehören auch die Vorbereitung von Booten und Segelmaterial, wie auch die Instandhaltung der Anlagen.

### VERHALTEN AUF SPORTSTÄTTEN

Auf Sportstätten – also am Vereinsgelände - ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten. Geschlossene Räumlichkeiten dürfen nur genutzt werden, wenn dies für die Vorbereitung der Sportausübung im Freien nötig ist – dort herrscht FFP2-Maskenpflicht.

Ansammlungen von Personen sind zu vermeiden!

Gastronomiebereiche sind gemäß den entsprechenden Regeln für Gastronomie zu behandeln!

### DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN

Die Durchführung von Veranstaltungen ist aktuell untersagt, darunter fallen neben Trainings und Regatten auch Aus- und Weiterbildungen sowie Vorträge aller Art. Ausgenommen davon sind Trainings von SpitzensportlerInnen lt. BSFG 2017 §3 Z 6 und Trainings von unter 18-Jährigen unter Einhaltung eines Präventionskonzepts.

### VIELEN DANK FÜR IHRE UNTERSTÜTZUNG

Bitte vermeiden Sie riskante Situationen und Wetterbedingungen, um sich selbst und eventuelle Helfer nicht in Gefahr zu bringen.

Dem Clubvorstand bleibt es vorbehalten, Mitglieder bei groben Verstößen auch über einen längeren Zeitraum vom Clubgelände zu verweisen.

Über hoffentlich baldige Öffnungen für Veranstaltungen informieren wir umgehend nach Inkrafttreten.



**AutoFrey**  
Wir tun mehr.



**Robline**  
World Class Yachting Ropes

**SZIGETI**  
Don't forget to sparkle.

**DB SCHENKER**

**SPORT AUSTRIA**  
BUNDES-SPORTORGANISATION



**SPORT**  
MINISTERIUM

**AUSTRIAN SPORTS**  
Bundes-Sport GmbH



**World Sailing**